

Thema:

Freiwillige Gebietsreform

Fragestellung:

Im Rahmen einer (freiwilligen) Gebietsreform wird die Eingliederung unserer verbandsfreien Stadt in eine Verbandsgemeinde erwogen. Hierbei sollen auch bestimmte öffentliche Einrichtungen in die Trägerschaft der Verbandsgemeinde übergehen. Hierzu gehören etwa ein Hallen- und Freibad und die Stützpunktfeuerwehr. Die Gebäude und Einrichtungen sollen unentgeltlich auf die Verbandsgemeinde übergehen. Die Verbandsgemeinde übernimmt die bestehenden Restschulden aus Investitionen für diese Einrichtungen.

Welche Auswirkungen auf die kommunale Bilanz haben diese Vorgänge? Führt der Vorgang bei der Stadt zu einem bilanzmäßigen Verlust? Wie sollte dies abgedeckt werden?

Lösungsansatz:

Ein unentgeltlicher bzw. entschädigungsloser Vermögensübergang wird bei der abgebenden kommunalen Gebietskörperschaft aufwandswirksam und bei der empfangenden kommunalen Gebietskörperschaft ertragswirksam.

Da die durch die von Ihnen beschriebenen Sachverhalte entstehenden Aufwendungen und Erträge außerordentliche Einmaleffekte sind, bei denen in der Gesamtbetrachtung für die lokalen Gebietskörperschaften weder Vermögen geschaffen noch vernichtet wird, sollen diese gesondert dargestellt werden und bei den Anforderungen an den Haushaltsausgleich unberücksichtigt bleiben.

Danach wird der Vermögensabgang bei der abgebenden Gemeinde auf einem Konto der Kontenart 599 („Außerordentliche Aufwendungen“) erfasst; bei der aufnehmenden Gemeinde wird der Vermögenszugang auf einem Konto der Kontenart 499 („Außerordentliche Erträge“) erfasst.

Bei der Übertragung der Verbindlichkeiten erfolgt der Vorgang in umgekehrter Weise.

Für die Ermittlung des Haushaltsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 GemHVO bleiben die aus der Vermögensübertragung resultierenden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen unberücksichtigt.
